Gestaltung und Planung des Ausstellungsvorhabens Informations- und Bildungszentrum UNESCO Geopark Muskauer Faltenbogen

VgV-Verhandlungsverfahren für Ausstellungsplanung und -realisierung gem. § 17 VgV

Rückfragenprotokoll Stand 04.09.2024

TEIL I VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Frage 3:

Zu Anl_4_Bewertung_Eignung:

Referenzen Punkt 1 Referenz 1:

- Als Mindestanforderungen werden u.a. genannt: "...in einem Neubaugebäude..."
- Unter Punkt 1.3 steht: Die Ausstellung wurde in einem Neubaugebäude entwickelt.
- In den Bewertungsspalten wird eine Referenz-Ausstellung...:
 - o In Spalte 1 in einem Neubau mit 20 Punkten bewertet
 - o In Spalte 3 steht jetzt überraschend, obwohl oben unter 1 in den Mindestanforderungen nicht genannt "in einem Neubau in Verbindung mit einem denkmalgeschützten Gebäude" mit 60 Punkten bewertet
- Diese Bewertung ist für uns nachvollziehbar, da die Entwicklung einer Ausstellung in einem denkmalgeschützten Bestand definitiv aufwändiger ist Demgegenüber besteht jedoch ein Widerspruch in

Referenz 2. Punkt 2 Referenz 2:

- Als Mindestanforderungen werden u.a. genannt: "...in einem Bestandsgebäude oder Neubaugebäude..." Unter Punkt 1.3 wird eine Referenz-Ausstellung in einem Bestandsgebäude mit 20 Punkten, die in einem Neubau jedoch mit 60 Punkten bewertet
- Wir sehen hier eine unangemessene und nicht nachvollziehbare Benachteiligung von Ausstellungs-Referenzen in Bestandsgebäuden gegenüber Ausstellungs-Referenzen in Neubauten Ganz im Gegenteil ist die Entwicklung von Ausstellungen in Bestandsgebäuden größtenteils erheblich aufwändiger als in einem Neubau was richtigerweise in Referenz 1 berücksichtigt wird Mit der Bitte um eine transparente Klärung dieser aus unserer Sicht der Realität widersprechenden Bewertung in Referenz 2

Antwort 3:

Zu Referenzen Punkt 1 Referenz 1: Die Angaben zur Referenz 1 wurden angepasst – siehe Anlage 2. Nachlieferung

Zu Referenz 2. Punkt 2 Referenz 2:

In dieser Referenz wird die Erfahrung zur Ausstellungsgestaltung im Neubau höher bewertet, da im beabsichtigten Projekt der wesentliche Teil der Ausstellung im Neubau konzipiert ist.

Vorherige Fragen (Rückfragenprotokoll Stand 22.08.2024):

Frage 1: Eine Mindestanforderung der Referenz 1 lautet "Dauerausstellung in einem Neubaugebäude" bzw. "...in einem Neubau". Ist diese Anforderung erfüllt, wenn es sich um ein Bestandsgebäude (z.B. auch denkmalgeschützt) handelt, dass zuvor nicht museal genutzt wurde und während des Dauerausstellungsprojektes durch entsprechenden Umbau erstmals in einen musealen Zustand versetzt wird?

Antwort 1: Das beschriebene Objekt ist kein Neubau, sondern ein Umbau gem. § 2 HOAI. Mit Neubau / Neubaugebäude ist ein Objekt gem. § 2 HOAI gemeint: "Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden."

ERGÄNZUNG: Der Auftraggeber erweitert den Begriff des Neubaus: Es sind auch Bestandsgebäude als Neubau zulässig, wenn diese von einem rohbauähnlichen Zustand / ungenutzten Zustand instandgesetzt wurden, in denen dann die Ausstellung neu / erstmalig integriert wurde.

Frage 2: Laut den Vergabeunterlagen ist eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, mit Deckungssummen von min. 1,5 Mio. EUR für Personenschäden bzw. 1,0 Mio. EUR für sonstige Schäden. Ist es ausreichend eine schriftliche Erklärung des Versicherers zur Erhöhung der Deckungssummen im Auftragsfall oder eine schriftliche Erklärung des Versicherers zur Zusage einer objektbezogenen Versicherung einzureichen?

Antwort 2: Ja, das ist möglich und in der Bekanntmachung unter Punkt 5.1.9. auch so benannt.

TEIL II PLANUNGSAUFGABE – GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN